

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in der „Moritzbastei“

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen der „Moritzbastei Betriebs GmbH“ (nachfolgend „Moritzbastei“) sowie für gebuchte Veranstaltungsräume außerhalb der Räumlichkeiten der „Moritzbastei“, sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen der „Moritzbastei“.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragspartner / Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt aufgrund einer Buchungsanfrage des Kunden durch die Annahme des Antrages durch die „Moritzbastei“ zustande. Vertragspartner sind der Kunde und die „Moritzbastei“. Ist der Kunde nicht selbst Veranstalter, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch, sofern der „Moritzbastei“ eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
2. Die „Moritzbastei“ wird dem Kunden eine Reservierungsbestätigung über die von ihm gewünschte Leistung zukommen lassen. Diese ist vom Kunden zu unterzeichnen und zurückzusenden innerhalb der in der Reservierungsbestätigung angegebenen Frist. Ist eine solche Frist nicht angegeben, kommt ein Vertrag nur wirksam zustande, wenn die Reservierungsbestätigung binnen einer Frist von 4 Wochen vom Kunden gegengezeichnet an die „Moritzbastei“ zurückgesandt wurde.
3. Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der „Moritzbastei“ gestattet.

III. Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung

1. Die „Moritzbastei“ ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der „Moritzbastei“ zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbaren, andernfalls die üblichen Preise der „Moritzbastei“ zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen der „Moritzbastei“ an Dritte, die vom Kunden veranlasst wurden.
3. Rechnungen der „Moritzbastei“ sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
4. Die „Moritzbastei“ ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die „Moritzbastei“ berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der „Moritzbastei“ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die „Moritzbastei“ ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Diese kann auch im Vertrag vereinbart werden. Soweit eine solche Vorauszahlung vereinbart ist oder gefordert wird und der Kunde diese weder binnen Zahlungsfrist noch innerhalb einer von der „Moritzbastei“ gesetzten angemessenen Nachfrist leistet, ist die „Moritzbastei“ nach ihrer Wahl berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Zahlungen von Kreditkartenunternehmen, Schecks oder Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen bzw. eingelöst.
7. Gegenüber einer Forderung der „Moritzbastei“ kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder mindern. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abgedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

IV. Ablaufplanung

Der Ablauf der von dem Kunden gebuchten Veranstaltung sowie die zusätzlichen technischen Anforderungen für die „Moritzbastei“ werden gemeinsam mit dem Kunden spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsdatum in einem gemeinsamen Ablaufplan festgelegt. Dieser wird Bestandteil des Vertrages.

V. Rücktritt des Kunden (Stornierung)

1. Eine kostenfreie Stornierung des Kunden von dem mit der „Moritzbastei“ geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der „Moritzbastei“. Erfolgt diese nicht, so ist in jedem Fall die vereinbarte Raummiete auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Wurden im Namen des Kunden bei Dritten Leistungen veranlasst, hat der Kunde diese zu zahlen, wenn diese nicht mehr stornierbar sind. Vorstehende Zahlungsverpflichtungen gelten nicht bei Verletzung der Verpflichtung der „Moritzbastei“, auf die Interessen, Rechtsgüter und Rechte des Kunden Rücksicht zu nehmen, wenn dem Kunden dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen der „Moritzbastei“ und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der „Moritzbastei“ ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 4 vorliegt. Im Übrigen gelten folgende Stornierungsfristen:
3. Bei Stornierung innerhalb vertraglich vereinbarter Stornierungsfrist: keine Stornogebühr.
 Rücktritt zwischen 270. und 180. Tag vor Veranstaltungstermin: 500 % Mietpreis zuzüglich 100 % vereinbartes Künstlerhonorar.
 Rücktritt zwischen 179. und 90. Tag vor Veranstaltungstermin: 100 % Mietpreis zuzüglich 100 % vereinbartes Künstlerhonorar.
 Rücktritt zwischen 89. und 28. Tag vor Veranstaltungstermin: 100 % Mietpreis zuzüglich 100 % vereinbartes Künstlerhonorar zuzüglich 20% des entgangenen Speise- und Getränkeumsatzes
 Rücktritt zwischen 27. und 8. Tag vor Veranstaltungstermin: 100 % Mietpreis zuzüglich 100 % vereinbartes Künstlerhonorar zuzüglich 50 % des entgangenen Speise- sowie 20% des entgangenen Getränkeumsatz.
 Jeder spätere Rücktritt zwischen 7. Tag bis Veranstaltungstermin: 100 % Mietpreis zuzüglich 100 % vereinbartes Künstlerhonorar, zuzüglich 100 % des entgangenen Speise- sowie 20 % des entgangenen Getränkeumsatzes
 Für die Berechnung des Speiseumsatzes gelten die vereinbarten Preise. War für die Verköstigung kein Preis vereinbart, wird die mit den bestellten Speisen vergleichbare preiswerteste Speise / Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen sind in den Ziffern V. 3. bereits berücksichtigt. Dem Kunden steht es frei den Nachweis zu führen, dass der „Moritzbastei“ ein Schaden nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
 Die Stornierungsfristen beginnen ab dem Datum der Unterschrift des Kunden unter die Reservierungsbestätigung. Die Stornierungsgebühren berechnen sich aus den dort zugrunde gelegten Mietpreisen sowie Preisen für die Getränke und Speiseleistungen.

VI. Rücktritt der „Moritzbastei“

1. Der „Moritzbastei“ steht das Recht zum Rücktritt aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu wie z. B.
 - Nichtzahlung einer Vorauszahlung gem. Ziff. III. Nr. 5
 - höhere Gewalt oder andere von der „Moritzbastei“ nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - Buchung von Veranstaltungen unter irreführenden / falschen / unterlassenen Angaben wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder des Zwecks
 - wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der „Moritzbastei“ in der Öffentlichkeit gefährdet
2. Tritt die „Moritzbastei“ aus o. g. Gründen berechtigt vom Vertrag zurück, kann der Kunde keinen Schadenersatz geltend machen.

VII. Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

1. Bei Buchung von Veranstaltungen / Raummiete ist der „Moritzbastei“ spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung des Ablaufplans (s. IV.) 7 Tage vor Veranstaltungstermin die Teilnehmerzahl zu präzisieren und das geplante Ende der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angaben sind verbindlich und werden von der „Moritzbastei“ bestätigt. Ändert sich die Teilnehmerzahl der Veranstaltung gegenüber der verbindlich präzierten, ist der Kunde an die gebuchten Mieträume gebunden. Die „Moritzbastei“ wird aber im Falle eines durch die Änderung der Teilnehmerzahl resultierende Diskrepanz zwischen Teilnehmern und gemieteten Räumlichkeiten eine Raumanpassung im Rahmen ihrer Raumkapazität vornehmen, ohne dass eine Verpflichtung hierzu besteht.
2. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung oder verlängert sich die Veranstaltung, so kann die „Moritzbastei“ die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn die „Moritzbastei“ hat die zeitlichen Abweichungen verschuldet. Bei Überschreiten der vereinbarten Schlusszeiten hat die „Moritzbastei“ alternativ das Recht, ein Ende der Veranstaltung herbeizuführen, wenn die durch eine Fortsetzung verursachten Kosten unangemessen sind.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Beschafft die „Moritzbastei“ für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt die „Moritzbastei“ von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Mit schriftlicher Zustimmung der „Moritzbastei“ darf der Kunde im Einzelfall eigene elektrische Anlagen, Telefon- und Datenübertragungseinrichtungen der „Moritzbastei“ nutzen. Treten durch die Verwendung dieser Geräte

Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der „Moritzbastei“ auf, geht dies zu Lasten des Kunden, sofern diese Störungen nicht durch die „Moritzbastei“ zu vertreten sind. Die durch die Verwendung eigener Geräte entstehenden Strom- oder sonstigen Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Treten an den von der „Moritzbastei“ zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen Störungen auf, werden diese unter zumutbarem Aufwand sofort beseitigt. Der Kunde ist nur berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder zu mindern, soweit die „Moritzbastei“ diese Störungen zu vertreten hat.

IX. Verträge mit Dritten auf Veranlassung des Kunden und Genehmigungen

1. Beschafft die „Moritzbastei“ auf Veranlassung des Kunden die Leistungen Dritter, beispielsweise Künstler, Musiker etc., handelt die „Moritzbastei“ im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde stellt die „Moritzbastei“ von allen Ansprüchen dieser Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei, es sei denn die von Dritten geltend gemachten Ansprüche beruhen auf einem Verschulden der „Moritzbastei“.
2. Bei Musikaufführungen durch den Veranstalter obliegt ihm die GEMA-Meldepflicht.
3. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen bzw. die hierfür anfallenden Gebühren (z. B. GEZ) direkt zu entrichten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte usw.) soweit diese bei der Durchführung der Veranstaltung berührt werden nicht verletzt werden, gegebenenfalls hat er hierfür erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. auf eigenen Kosten einzuholen. In etwaigen in diesem Zusammenhang gegenüber der „Moritzbastei“ geltend gemachten Ansprüchen stellt der Kunde die „Moritzbastei“ hiermit frei.

X. Sicherheitsbestimmungen

1. Im Gefahren- oder Brandfall sind die ausgeschilderten Notausgänge zu benutzen. Eine Garderobenausgabe findet in diesen Fällen nicht statt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die „Moritzbastei“ weist darauf hin, dass es sich bei ihren Räumen um eine historische Gebäudesubstanz handelt, die nicht in jeder Hinsicht den heutigen DIN- Vorschriften und Regeln der Baukunst und Technik entspricht. Der Gast hat demzufolge eine erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen.
3. Schadenersatzansprüche für Schäden die auf der Nichtbeachtung der baulichen Gegebenheiten und Besonderheiten der „Moritzbastei“ beruhen, sind außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

XI. Haftungsregelung für kundeneigene Sachen und Dekorationsregelungen

1. Von Kunden zur Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände, gleich ob Ausstellungs- oder persönliche Gegenstände des Kunden, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die „Moritzbastei“ übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt in allen Fällen, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht der „Moritzbastei“ darstellt, diese Haftungsfreizeichnung nicht.
2. Mitgebrachtes Dekorations- oder Ausstellungsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Auf Verlangen von „Moritzbastei“ ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Hat die „Moritzbastei“ Bedenken daran, dass das mitgebrachte Dekorationsmaterial diesen Anforderungen entspricht und legt der Kunde einen Nachweis nicht vor, ist die „Moritzbastei“ berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.
3. Zur Vermeidung von Schäden bei der „Moritzbastei“ ist die Aufstellung bzw. Anbringung von Gegenständen und Dekorationsmaterial grundsätzlich vorher mit der „Moritzbastei“ abzustimmen. Eingriffe in das Bauwerk oder die Bausubstanz zur Anbringung von Gegenständen und Dekorationsmaterial sind grundsätzlich nicht gestattet.
4. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dem nicht nach, kann die „Moritzbastei“ dem Kunden eine Entfernungsfrist setzen. Entfernt der Kunde die Gegenstände nicht binnen Frist, lässt die „Moritzbastei“ die Entfernung zu Lasten des Kunden vornehmen und wird dem Kunden hierfür angefallene Kosten berechnen. Das Verlustrisiko trägt für zurückgelassene werthaltige Gegenstände der Kunde. Ist für die „Moritzbastei“ erkennbar, dass der Kunde Wertobjekte nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen zurückgelassen hat, wird die „Moritzbastei“ den Kunden bei der Setzung der Abholungsfrist hierauf hinweisen. Holt der Kunde auch diese Sachen nicht binnen gesetzter Frist ab, ist die „Moritzbastei“ auch hinsichtlich dieser Sachen nicht zu einer weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

XII. Haftung für Garderobe

Die Haftung für Garderobe richtet sich nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Besucher, die in den Räumen der „Moritzbastei“ aushängen bzw. an der Garderobe erhältlich sind. Diese sind Bestandteil des Vertrages.

XIII. Haftung des Kunden

1. Ist der Kunde Unternehmer, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar oder anderen technischen Einrichtungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfsarbeiter sowie durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Gäste oder von ihm beauftragten Künstler oder ihn selbst verursacht worden sind. Es obliegt dem Kunden hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen.
2. Die „Moritzbastei“ ist berechtigt vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (Versicherung, Kautionen, Bürgschaften) zu verlangen. Die „Moritzbastei“ empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.
3. Der Kunde haftet gegenüber seinen Gästen bzw. Kunden als Veranstalter direkt.

XIV. Haftung der „Moritzbastei“

1. Die „Moritzbastei“ haftet mit der Sorgfalt eines Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die „Moritzbastei“ die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der „Moritzbastei“ beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der „Moritzbastei“ beruhen. Einer Pflichtverletzung der „Moritzbastei“ steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der „Moritzbastei“ auftreten, wird die „Moritzbastei“ bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm zumutbare beizutragen um die Störung zu beheben und den Schaden gering zu halten.
2. Die Haftung der „Moritzbastei“ gegenüber der Kunden des Veranstalters ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt sofern nicht gesetzliche Regelungen andere Haftungen vorschreiben. Der Kunde ist während der gesamten Veranstaltung für die Sicherheit seiner Gäste/Kunden verantwortlich.

XV. Werbung

Der Kunde darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der „Moritzbastei“ über den Rahmen der Veranstaltung hinaus Werbung betreiben.